

§ 7

"Beim Versand von Waren aus dem Ostsektor von Groß-Berlin nach der Deutschen Demokratischen Republik füllt der Versender die Exemplare 1 bis 4 des Warenbegleitscheines M 70 a aus und fügt die Ausfertigungen 1, 3 und 4 der Sendung bei.

§ 8

(1) Die gemäß §§ 6 und 7 ordnungsgemäß ausgestellten Warenbegleitscheine gelten als rechtsgültige Warenbegleitscheine im Sinne des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels sowie der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Anordnung über die Versandverpflichtung von Waren und die Einführung eines Warenbegleitscheines (ZVOB1. I S. 607).

(2) Die Abschnitte III und V der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Anordnung über die Versandverpflichtung von Waren und die Einführung eines Warenbegleitscheines (ZVOB1. S. 607) finden entsprechende Anwendung.

C. Straßentransporte

§ 9

(1) Der Transport von Waren außerhalb des Schienen- und Wasserweges aus der Deutschen Demokratischen Republik in den Raum von Groß-Berlin und umgekehrt hat über folgende Straßenkontrollpunkte zu erfolgen:

- a) Bei Warentransporten zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den Westsektoren von Groß-Berlin über die Straßenkontrollpunkte:

•Schmöckwitz,	Staaken-Dallgow,
Waltersdorf,	Hennigsdorf,
Schönefeld,	Hohen-Neuendorf,
Klein-Ziethen,	Schildow,
Heinersdorf,	Schönerlinde,
Babelsberg,	Lindenberg,
Potsdam (Brücke der	Ahrensfelde,
Einheit),	Dahlewitz,
Groß-Glienicke,	Rahnsdorf.

- b) Bei Warentransporten zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ostsektor von Groß-Berlin über die Straßenkontrollpunkte:

Schmöckwitz,	Schönerlinde,
Waltersdorf,	Lindenberg,
Schönefelde,	Ahrensfelde,
Schildow,	Dahlewitz.

- c) Warentransporte zwischen den Westsektoren von Groß-Berlin und den Westzonen Deutschlands dürfen nur über die Straßenkontrollpunkte

Babelsberg (Nowawes) und
Staaken-Dallgow

erfolgen.

(2) Für den Anlieger- und Randverkehr können auch alle übrigen Straßenkontrollpunkte mit den hierfür gültigen Begleitpapieren passiert werden.

§ 10

Kraftfahrzeuge müssen für die Einfahrt in den Raum von Groß-Berlin und für die Ausfahrt aus diesem Raume außer den allgemein vorgeschriebenen Fahrpapieren noch einen Berechtigungsschein bei sich führen.

§ 11

(1) Die Frachtführer haben die Verpflichtung, die Warenbegleitscheine vor dem Transportbeginn auf die Gültigkeit und Vollzähligkeit zu prüfen. Bei Feststellung von Mängeln ist der Transport zu verweigern.

(2) Der Inhalt der Sendung muß mit den Angaben auf dem Warenbegleitschein sowie dem Fahrauftrag übereinstimmen.

D. Postverkehr

§ 12

(1) Bei warenbegleitscheinpflchtigen Postsendungen hat der Absender auf der Außenseite der Postsendung neben der Aufschrift den Vermerk „Mit Warenbegleitschein“ anzubringen.

(2) Der Inhalt der Sendung muß mit den Angaben auf dem Warenbegleitschein übereinstimmen.

§ 13

(1) Bei Geschenk- und Familiensendungen über 500 Gramm ist vom Absender in doppelter Ausfertigung ein Inhaltsverzeichnis, das mit dem Zusatz „Keine Handelsware“ und seiner Unterschrift versehen sein muß, aufzustellen. Eine Ausfertigung wird der Sendung beigelegt. Die zweite Ausfertigung verbleibt bei der Aufgabepostanstalt.

(2) Neben die Aufschrift ist vom Absender der Vermerk „Keine Handelsware“ zu setzen.

(3) Der Absender jeder Sendung trägt die volle Verantwortung dafür, daß für alle zur Postbeförderung gelangenden Gegenstände die geltenden gesetzlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

E. Eisenbahn- und Schiffstransporte

§ 14

(1) Beim Versand von warenbegleitscheinpflchtiger Ware durch die Eisenbahn oder durch die Schifffahrt hat der Absender neben der Aufschrift und auf den Frachtpapieren den Vermerk „Mit Warenbegleitschein“ anzubringen.

(2) Die Schiffsfrachtführer haben die Verpflichtung, die Warenbegleitscheine vor dem Transportbeginn auf die Gültigkeit und Vollzähligkeit zu prüfen. Bei Feststellung von Mängeln ist der Transport zu verweigern.

(3) Der Inhalt der Sendung muß mit den Angaben auf dem Warenbegleitschein sowie dem Frachtpapier übereinstimmen.

§ 15

Der Versand von warenbegleitscheinpflchtiger Ware als Reisegepäck durch die Eisenbahn und als Fahrgastgepäck durch die Schifffahrt darf nicht erfolgen.